

Synopse

Teilrevision PBG – Teil 2: Anpassungen aufgrund von parl. Vorstössen+Erfahrungen aus Praxis

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Lesung im Regierungsrat vom 31. Mai 2016 (Teil 2)
	<p>Planungs- und Baugesetz (PBG)</p>
	<p><i>Der Kantonsrat des Kantons Zug,</i></p> <p>gestützt auf Art. 36 des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung[SR 700] und auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung[BGS 111.1],</p> <p><i>beschliesst:</i></p>
	<p>I.</p>
	<p>Planungs- und Baugesetz (PBG) vom 26. November 1998¹⁾ (Stand 1. September 2013) wird wie folgt geändert:</p>
<p>§ 3 Zuständigkeiten – Regierungsrat</p> <p>¹ Der Regierungsrat beschliesst</p> <p>a) Änderungen des kantonalen Richtplanes ohne wesentliche räumliche Auswirkungen;</p> <p>b) kantonale Nutzungs-, Erschliessungs-, Baulinien- und Strassenpläne ohne den planerischen Schutz des Grundwassers nach der Spezialgesetzgebung;</p> <p>c) die Regionalpläne und die Trägerschaft von Agglomerationsprogrammen;</p> <p>d) die Sicherung kantonaler Planungen;</p> <p>e) Enteignungen, Landumlegungen und Grenzbereinigungen für kantonale Zwecke.</p>	<p>b) <i>Aufgehoben.</i></p> <p>c) die Regionalpläne und die Trägerschaft <u>Trägerschaften</u> von Agglomerationsprogrammen;</p> <p>d) <i>Aufgehoben.</i></p>

¹⁾ BGS [721.11](#)

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Lesung im Regierungsrat vom 31. Mai 2016 (Teil 2)
<p>² Er regelt auf dem Verordnungsweg</p> <p>a) die Baubegriffe und ist ermächtigt, den Beitritt des Kantons Zug zur Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB) zu erklären;</p> <p>b) die Einzelheiten des Baubewilligungs- und Einspracheverfahrens, auch mit den elektronisch eingerichteten Abläufen;</p> <p>c) die Koordinationsstelle für kantonale Entscheide im Planungs- und Baubewilligungsverfahren;</p> <p>d) die besonderen Anforderungen an die Energieeffizienz von Bauten und Anlagen von Arealbebauungen und Bebauungsplänen;</p> <p>e) das übrige Ausführungsrecht zu diesem Gesetz.</p> <p>³ Der Regierungsrat genehmigt die gemeindlichen Bauvorschriften, Zonen- und Bebauungspläne.</p>	<p>a) die Baubegriffe <u>baurechtlichen Begriffe</u> und ist ermächtigt, den Beitritt des Kantons Zug zur Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB) zu erklären;</p> <p>a1) die Einzelheiten zur Vornahme einer Ausnützungsübertragung;</p> <p>d1) das Verfahren für den Erlass von Entwicklungszonen;</p> <p>³ Der Regierungsrat genehmigt die gemeindlichen Bauvorschriften, Zonen- und Bebauungspläne <u>Zonen- und Sondernutzungspläne</u>, sofern er in der gleichen Sache über Beschwerden entscheiden muss.</p>
<p>§ 5 Zuständigkeiten – Baudirektion</p> <p>¹ Die Baudirektion fördert und überwacht den Vollzug des Gesetzes.</p> <p>² Die Baudirektion</p> <p>a) führt den kantonalen Richtplan nach;</p> <p>b) beschliesst kleine Änderungen von kantonalen Zonen- und Sondernutzungsplänen;</p>	<p>b) beschliesst kleine Änderungen von kantonalen Zonen- <u>kantonale Nutzungs- und Sondernutzungsplänen</u> Sondernutzungspläne;</p> <p>b1) beschliesst die Sicherung kantonomer Planungen;</p>

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Lesung im Regierungsrat vom 31. Mai 2016 (Teil 2)
<p>c) genehmigt die gemeindlichen Richtpläne, Erschliessungs-, Baulinien und Strassenpläne;</p> <p>d) trifft für den Kanton die weiteren Entscheide, sofern dieses Gesetz oder die Spezialgesetzgebung keine andere zuständige Behörde bezeichnet.</p>	<p>c) genehmigt die gemeindlichen Richtpläne, Erschliessungs-, Baulinien- <u>Bauvorschriften, Zonen- und Strassenpläne</u>Sondernutzungspläne unter Vorbe- <u>halt von § 3 Abs. 3 dieses Gesetzes;</u></p>
<p>§ 7 Zuständigkeiten – Gemeinden</p> <p>¹ Die Einwohnergemeinden erlassen ihre Bauvorschriften, Zonen- und Bebauungspläne durch allgemeinverbindliche Beschlüsse.</p> <p>² Der Gemeinderat beschliesst</p> <p>a) gemeindliche Richtpläne;</p> <p>b) gemeindliche Erschliessungs-, Baulinien- und Strassenpläne;</p> <p>c) Bebauungspläne und kleine Änderungen von gemeindlichen Bauvorschriften, Zonen- und Bebauungsplänen im einfachen Verfahren gemäss § 40;</p> <p>d) unwesentliche Änderungen des Zonenplanes wie Berichtigungen oder Korrekturen aufgrund eines Versehens oder von planerisch unzweckmässig verlaufenden Zonengrenzen. Die öffentliche Auflage kann unterbleiben, die Betroffenen sind jedoch anzuhören;</p> <p>e) die Sicherung gemeindlicher Planungen;</p> <p>f) Enteignungen, Landumlegungen und Grenzbereinigungen für gemeindliche Zwecke.</p> <p>³ Der Gemeinderat trifft grundsätzlich die planungs- und baurechtlichen Entscheide für die Gemeinde und erfüllt die baupolizeilichen Aufgaben im ganzen Gemeindegebiet. Vorbehalten bleibt § 6 Abs. 1 dieses Gesetzes.</p>	<p>a) <i>Aufgehoben.</i></p> <p>c) <u>einfache</u> Bebauungspläne und kleine Änderungen von gemeindlichen Bauvorschriften, Zonen- und <u>ordentlichen</u> Bebauungsplänen im einfachen Verfahren gemäss <u>§ 40</u> § 40;</p> <p>³ Der Gemeinderat trifft grundsätzlich die planungs- und baurechtlichen Entscheide für die Gemeinde und erfüllt die alle baupolizeilichen Aufgaben im ganzen Gemeindegebiet. <u>Vorbehalten bleibt § 6 Abs. 1 dieses Gesetzes, sofern dieses Gesetz oder weitere Erlasse nicht ausdrücklich eine andere Regelung vorsehen.</u></p>

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Lesung im Regierungsrat vom 31. Mai 2016 (Teil 2)
<p>⁴ Der Gemeinderat kann seine Befugnisse als Baubewilligungs- und Baupolizeibehörde teilweise an eine untere gemeindliche Behörde delegieren.</p>	
<p>§ 9 Kantonale Nutzungspläne (Zonen)</p> <p>¹ Kantonale Zonen sind</p> <p>a) die kantonalen Schutzzonen gemäss der Spezialgesetzgebung für den Natur- und Landschaftsschutz und für den planerischen Schutz von Gewässern[Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz vom 1. Juli 1993 (BGS 432.1) und Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 24. Jan. 1991, §§ 20 und 21 (SR 814.20).]. Sie können andere Zonen überlagern;</p> <p>b) die Zonen für den Abbau und die Rekultivierung sowie für Abfallanlagen.</p>	<p>b) die Zonen für den Abbau und die Rekultivierung sowie für Abfallanlagen;</p> <p>c) die Zonen für die Unterbringung von Asylsuchenden und Flüchtlingen. Diese Zonen sind Bauzonen.</p>
<p>§ 10 Kantonale Bauvorschriften – Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen</p> <p>¹ Die Erstellung und die Veränderung von Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone bedürfen der Zustimmung des Kantons und der anschliessenden Bewilligung des Gemeinderates.</p> <p>² Die landwirtschaftsfremde Wohnnutzung einer landwirtschaftlichen Wohnbaute und die vollständige Zweckänderung eines schützenswerten oder unter Schutz gestellten Denkmals[Denkmalschutzgesetz vom 26. April 1990 (BGS 423.11).] sind als Ausnahmen gemäss dem Bundesgesetz über die Raumplanung[Bundesgesetz über die Raumplanung, Änderung vom 20. März 1998, Art. 24d (SR 700).] zulässig.</p> <p>³ Siedlungen, Bauten und Anlagen sind so zu gestalten und einzuordnen, dass sie zusammen mit der Umgebung und Landschaft eine gute Gesamtwirkung erzielen.</p>	<p>² <i>Aufgehoben.</i></p>

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Lesung im Regierungsrat vom 31. Mai 2016 (Teil 2)
	<p>§ 10b Hochhäuser</p> <p>¹ Hochhäuser sind Gebäude mit einer Höhe von mehr als 30 m.</p> <p>² Sie sind dort zulässig, wo die Bauvorschriften, der Zonenplan und ein Bebauungsplan sie vorsehen; Entwicklungszonen sind von der Bebauungsplanpflicht ausgenommen.</p> <p>³ Hochhäuser müssen erhöhte Anforderungen erfüllen in Bezug auf:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Städtebau und Architektur;b) Anbindung an die Verkehrsinfrastruktur;c) Nutzungen;d) Ökologie;e) attraktive Freiraumgestaltung.
<p>§ 12 Kantonale Bauvorschriften – Waldabstand – Bewilligungsverfahren für Bauten und Anlagen im Wald</p> <p>¹ Einzelne Bauten und Anlagen sowie Baulinien müssen einen Waldabstand von mindestens 12 m einhalten.</p> <p>² Das Baubewilligungs- und Baueinspracheverfahren nach § 45 gilt sinngemäss auch für forstliche Bauten und Anlagen sowie für nichtforstliche Kleinbauten und -anlagen im Wald.</p>	<p>¹ Einzelne Bauten und Anlagen sowie Baulinien müssen einen Waldabstand von mindestens 12 m <u>folgende Waldabstände einhalten</u>:</p> <ul style="list-style-type: none">a) unter dem Boden errichtete Bauten und Anlagen sowie Tiefbauten 10 m;b) über dem Boden errichtete Bauten und Anlagen 12 m.

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Lesung im Regierungsrat vom 31. Mai 2016 (Teil 2)
<p>§ 15 Gemeindlicher Richtplan</p> <p>¹ Der gemeindliche Richtplan gibt darüber Aufschluss, wie sich das Gemeindegebiet bezüglich Siedlung, Landschaft, Verkehr, Ver- und Entsorgung räumlich entwickeln soll.</p> <p>² ...</p>	<p>§ 15 <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>§ 16 Gemeindlicher Zonenplan</p> <p>¹ Der gemeindliche Zonenplan bestimmt für das Gebiet der betreffenden Gemeinde die Nutzungszonen.</p> <p>² Er berücksichtigt die Richtpläne und weist die bundesrechtlich geschützten Landschaftsteile sowie die kantonalen Zonen- und Regionalpläne aus.</p>	<p>§ 16 <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>§ 18 Gemeindliche Zonen</p> <p>¹ Gemeindliche Zonen sind:</p> <p>a) die Wohnzonen, Arbeitszonen, Kernzonen, Bauzonen mit speziellen Vorschriften, Reserve-Bauzonen sowie die Zonen des öffentlichen Interesses für Bauten und Anlagen. Diese Zonen sind Bauzonen;</p> <p>b) die Zonen für die Landwirtschaft, die Weilerzonen, die Zonen des öffentlichen Interesses für Erholung und Freihaltung sowie die Übrigen Zonen mit speziellen Vorschriften. Diese Zonen sind keine Bauzonen;</p> <p>c) die Schutzzonen, welche innerhalb wie ausserhalb der Bauzonen andere Zonen überlagern können oder für sich bestehen.</p> <p>² In Bauzonen ist eine Mischnutzung nach Massgabe der gemeindlichen Bauvorschriften zulässig.</p>	<p>§ 18 Gemeindliche Zonen<u>Gemeindlicher Zonenplan</u></p> <p>¹ Gemeindliche Zonen sind:<u>Der Zonenplan bestimmt die zulässige Nutzung des Bodens.</u></p> <p>a) <i>Aufgehoben.</i></p> <p>b) <i>Aufgehoben.</i></p> <p>c) <i>Aufgehoben.</i></p> <p>² In Bauzonen ist eine Mischnutzung nach Massgabe der gemeindlichen Bauvorschriften zulässig.<u>Gemeindliche Zonen sind:</u></p>

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Lesung im Regierungsrat vom 31. Mai 2016 (Teil 2)
	<p>a) die Wohnzonen, Arbeitszonen, Kernzonen, Bauzonen mit speziellen Vorschriften, Entwicklungszonen sowie die Zonen des öffentlichen Interesses für Bauten und Anlagen. Diese Zonen sind Bauzonen;</p> <p>b) die Zonen für die Landwirtschaft, die Weilerzonen, die Zonen des öffentlichen Interesses für Erholung und Freihaltung sowie die Übrigen Zonen mit speziellen Vorschriften. Diese Zonen sind keine Bauzonen;</p> <p>c) die Schutzzonen, welche innerhalb wie ausserhalb der Bauzonen andere Zonen überlagern können oder für sich bestehen.</p> <p>³ In Bauzonen ist eine Mischnutzung nach Massgabe der gemeindlichen Bauvorschriften zulässig.</p>
<p>§ 19 Wohnzonen</p> <p>¹ Die Wohnzonen sind für Wohnzwecke bestimmt. Nichtstörende Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe sind zulässig.</p>	<p>¹ Die Wohnzonen sind für Wohnzwecke bestimmt. Nichtstörende Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe sind zulässig<u>bestimmt sowie dem Wohnen vergleichbare Zwecke bestimmt.</u></p> <p>² Nichtstörende Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe sind zulässig.</p> <p>³ Die Gemeinden können Mindestanteile für den preisgünstigen Wohnungsbau bei Neueinzonungen, Umzonungen, Aufzonungen und in Bebauungsplänen mit erhöhter Ausnützung festlegen.</p>
	<p>§ 22a Entwicklungszonen</p> <p>¹ Entwicklungszonen ermöglichen eine qualitativ hochstehende bauliche Verdichtung in den im kantonalen Richtplan ausgewiesenen Verdichtungsgebieten.</p> <p>² Die Gemeinde bestimmt in der Bauordnung die Rahmenbedingungen für die Entwicklungszone, namentlich:</p> <p>a) die Nutzungsarten;</p> <p>b) die maximal zulässige Mantellinie;</p>

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Lesung im Regierungsrat vom 31. Mai 2016 (Teil 2)
	<p>c) die maximal zulässige Baumasse;</p> <p>d) die Abstände gegen aussen.</p> <p>³ Damit die Bauten und Anlagen den Anforderungen gemäss Abs. 1 entsprechen, muss ein Wettbewerbsverfahren mit mindestens fünf Planerteams durchgeführt werden. Die eingereichten Vorschläge sind von einer Fachjury zu beurteilen.</p> <p>⁴ Das von der Fachjury ausgewählte Wettbewerbsprojekt gibt die zulässigen Dimensionen der Bauten und Anlagen auf dem Areal vor und das Wettbewerbsprojekt dient als Grundlage für die Baubewilligung.</p> <p>⁵ Kleine Änderungen von bestehenden Bauten und Anlagen können mit Zustimmung ihrer Eigentümerinnen und Eigentümer vom Gemeinderat bewilligt werden. Bei grösseren Änderungen in der Entwicklungszone muss ein Bebauungsplan gemäss § 32^{ter} erlassen werden.</p>
<p>§ 23 Reserve-Bauzonen</p> <p>¹ Die Reserve-Bauzonen sind den Bauzonen gleichgestellt. Sie umfassen Land, dessen künftige Nutzung bestimmt und dessen Erschliessung etappiert ist.</p> <p>² Bis zur Erschliessung dienen Reserve-Bauzonen grundsätzlich der bisherigen Nutzung.</p>	<p>§ 23 Aufgehoben.</p>
<p>§ 29 Arealbebauungen</p> <p>¹ Auf einer zusammenhängenden Landfläche von mindestens 2000 m² innerhalb der Bauzonen steht es einer Gesuchstellerin oder einem Gesuchsteller frei, einen Arealbebauungsplan bei der Baubehörde einzureichen.</p> <p>² Weist eine Arealbebauung Vorzüge gegenüber der Einzelbauweise gemäss Abs. 3 auf, kann diese im Baubewilligungsverfahren bewilligt werden.</p>	<p>§ 29 Aufgehoben.</p>

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Lesung im Regierungsrat vom 31. Mai 2016 (Teil 2)
<p>³ Die Gemeinden bestimmen in den Bauordnungen die Anforderungen an die Arealbebauungen und regeln die zulässigen Abweichungen von der Einzelbauweise. Die gemeindlichen Vorschriften müssen insbesondere gewährleisten, dass Arealbebauungen</p> <p>a) eine besonders gute architektonische Gestaltung der Bauten und Anlagen sowie der Freiräume aufweisen;</p> <p>b) sich besonders gut in das Siedlungs- und Landschaftsbild einfügen.</p> <p>⁴ Arealbebauungen können etappenweise realisiert werden. Änderungen an ganz oder teilweise erstellten Arealbebauungen</p> <p>a) sind nur mit Rücksicht auf das Ganze bewilligungsfähig;</p> <p>b) bedürfen der Zustimmung jener Eigentümerinnen und Eigentümer der Arealfläche, welche von den Änderungen wesentlich stärker belastet werden. Die erforderliche Zustimmung liegt vor, wenn mindestens eine Dreiviertelmehrheit der betroffenen Eigentümerinnen und Eigentümer der anrechenbaren Geschossfläche der Arealbebauung mit den Änderungen einverstanden ist.</p>	
<p>§ 30 Regionalpläne</p> <p>¹ Regionalpläne lösen gemeinsame planerische Aufgaben von Gemeinden im einzelnen, wo sich die gemeindlichen Pläne anders nicht befriedigend aufeinander abstimmen lassen.</p> <p>² Regionalpläne sind Sondernutzungspläne in Teilgebieten zweier oder mehrerer Gemeinden. Sie gehen den gemeindlichen Zonenplänen vor und können Bestandteile von Baulinien-, Strassen- und Bebauungsplänen enthalten.</p> <p>³ Der Kanton führt die Regionalplanung auf Antrag einer Gemeinde durch. Er beteiligt die direktbetroffenen Gemeinden an der Planungsarbeit.</p>	<p>§ 30 <i>Aufgehoben.</i></p>

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Lesung im Regierungsrat vom 31. Mai 2016 (Teil 2)
<p>§ 32 Bebauungspläne</p> <p>¹ Gemeindliche Bebauungspläne bestimmen die Bauweise über eine funktional zusammenhängende Landfläche innerhalb der Bauzone. Weisen sie wesentliche Vorzüge gegenüber der Einzelbauweise auf, so können darin Abweichungen von den kantonalen und gemeindlichen Bauvorschriften festgelegt werden.</p> <p>² Wesentliche Vorteile im Sinne von Abs. 1 sind</p> <p>a) besonders gute architektonische Gestaltung der Bauten und Anlagen sowie der Freiräume;</p> <p>b) besonders gute städtebauliche Einordnung in das Siedlungs- und Landschaftsbild.</p> <p>³ Bestandteile sind in der Regel Baulinienpläne und Vorschriften über die Art und das Mass der Ausnützung der Grundstücke, die Verkehrserschliessung, die Anordnung der Baukörper, die Geschosshöhe, die Gebäudehöhe, die Dachform, die Abstände und insbesondere über die Umgebung.</p> <p>⁴ Wird in einem Gebiet mit Bebauungsplanpflicht ein Bebauungsplan abgelehnt, so muss die Gemeinde auf ihre Kosten einen neuen Bebauungsplan ausarbeiten, sofern sie einen solchen verlangt, und spätestens innerhalb von drei Jahren erstinstanzlich beschliessen. Kommt dieser Beschluss nicht zu Stande, entfällt die Bebauungsplanpflicht und Baugesuche sind nach den geltenden Vorschriften zu beurteilen.</p>	<p>² Wesentliche Vorteile<u>Vorzüge</u> im Sinne von Abs. 1 sind:</p> <p>³ Bestandteile sind in der Regel unter anderem Baulinienpläne und Vorschriften über die Art und das Mass der Ausnützung der Grundstücke, die Verkehrserschliessung, die Anordnung der Baukörper, die Geschosshöhe, die Gebäudehöhe, Gebäude- und Firsthöhe, die Dachform, die Abstände und insbesondere über die Umgebung<u>Freiräume</u>.</p>
	<p>§ 32^{bis} Einfache Bebauungspläne</p> <p>¹ Der Entscheid für den Erlass eines einfachen Bebauungsplans muss entweder von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümergehen, welche mindestens über die Hälfte der Bebauungsplanfläche verfügen, oder vom Gemeinderat ausgehen.</p> <p>² Einfache Bebauungspläne können beschliessen werden, wenn:</p> <p>a) diese die Vorzüge gemäss § 32 dieses Gesetzes aufweisen;</p>

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Lesung im Regierungsrat vom 31. Mai 2016 (Teil 2)
	<p>b) die vom Bebauungsplan erfasste Fläche mindestens 2000 m² beträgt.</p> <p>³ Erfüllt ein Bebauungsplan die Voraussetzungen von Abs. 1, sind folgende Abweichungen von der Einzelbauweise zulässig:</p> <ul style="list-style-type: none">a) die Geschosszahl darf um ein Geschoss erhöht werden;b) die Ausnützung darf um maximal 20 % erhöht werden;c) die arealinternen Grenz- und Gebäudeabstände dürfen unterschritten werden;d) die maximal zulässige Gebäudelänge darf um höchstens 50 % überschritten werden.
	<p>§ 32^{ter} Ordentliche Bebauungspläne</p> <p>¹ Ordentliche Bebauungspläne können beschlossen werden, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none">a) diese die Vorzüge gemäss § 32 dieses Gesetzes aufweisen;b) diese das Ergebnis eines Planerwettbewerbs mit mindestens fünf Architektenteams sind. <p>² Erfüllt ein Bebauungsplan die Voraussetzungen von Abs. 1, so sind auch grössere Abweichungen von der Einzelbauweise zulässig, die Grundnutzung muss jedoch gewahrt werden.</p>
<p>§ 32c Mitbenutzung durch Private</p> <p>¹ Der Gemeinderat verpflichtet die Eigentümerinnen und Eigentümer von bestehenden privaten Erschliessungsanlagen, die Mitbenutzung und den Ausbau durch Dritte gegen volle Entschädigung zu dulden, sofern dies zumutbar ist und eine zweckmässige technische Lösung vorliegt.</p> <p>² Können sich die Beteiligten nicht einigen, enteignet der Gemeinderat die erforderlichen Rechte.</p>	<p>¹ Der Gemeinderat verpflichtet die Eigentümerinnen und Eigentümer von bestehenden privaten Erschliessungsanlagen, die Mitbenutzung und den Ausbau durch Dritte gegen volle Entschädigung zu dulden, sofern dies zumutbar ist und eine zweckmässige technische Lösung vorliegt.</p> <p>² <i>Aufgehoben.</i></p>

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Lesung im Regierungsrat vom 31. Mai 2016 (Teil 2)
<p>³ Auf Begehren der Beteiligten oder des Gemeinderates wird die Entschädigung von der Schätzungskommission festgesetzt. Diese entscheidet auch über strittige Unterhaltsregelungen.</p>	<p>³ Auf Begehren der Beteiligten<u>Belasteten</u> oder des Gemeinderates berechtigten<u>Eigentümerinnen und Eigentümer</u> wird die Entschädigung von der Schätzungskommission festgesetzt. Diese entscheidet auch über strittige Unterhaltsregelungen.</p>
<p>§ 34 Baulinienraum</p> <p>¹ Im Baulinienraum sind von der öffentlichen Planaufgabe an neue Bauten und Anlagen unzulässig.</p> <p>² Um- oder Aufbauten an den von Baulinien betroffenen Bauten und Anlagen sind zulässig, sofern das Gemeinwesen bei der Inanspruchnahme des Baulinienraums den damit geschaffenen Mehrwert nicht entschädigen muss (Reverspflicht).</p> <p>³ Kleinbauten, Parkierungs- und Erschliessungsanlagen sind in der Regel vom Bauverbot, nicht aber von der Reverspflicht ausgenommen.</p>	<p>³ Kleinbauten, Parkierungs-, <u>Erschliessungsanlagen</u> und Erschliessungsanlagen<u>dergleichen</u> sind in der Regel vom Bauverbot, nicht aber von der Reverspflicht ausgenommen.</p>
<p>§ 36 Erlass von kantonalen Richtplänen</p> <p>¹ Die Baudirektion lässt kantonale Richtpläne vor der Beschlussfassung durch die zuständige Behörde während 60 Tagen öffentlich auflegen.</p> <p>² Wer beim kantonalen Richtplanverfahren mitwirken will, kann der Baudirektion während der Auflagefrist schriftlich Eingaben unterbreiten.</p> <p>³ Die Baudirektion fasst die Eingaben in einem Bericht zusammen und nimmt gesamthaft Stellung. Sie unterbreitet ihren Bericht der Behörde, die den Richtplan beschliesst, und orientiert die Absender der Eingaben.</p>	<p>¹ Die Baudirektion lässt kantonale Richtpläne vor der Beschlussfassung durch die zuständige Behörde während 60 Tagen öffentlich auflegen.</p>
<p>§ 37 Erlass von gemeindlichen Richtplänen</p> <p>¹ Die gemeindlichen Richtpläne sind gemäss dem Verfahren der Zonenplanung, jedoch durch den Gemeinderat, zu erlassen.</p>	<p>§ 37 Aufgehoben.</p>

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Lesung im Regierungsrat vom 31. Mai 2016 (Teil 2)
<p>² Die Beschwerdemöglichkeit gemäss § 41 entfällt.</p>	
<p>§ 38 Erlass von kantonalen Zonen- und Sondernutzungsplänen sowie von gemeindlichen Erschliessungs-, Baulinien- und Strassenplänen</p> <p>¹ Sollen kantonale Zonen- und Sondernutzungspläne oder gemeindliche Erschliessungs-, Baulinien- und Strassenpläne erlassen, geändert oder aufgehoben werden, holt die zuständige Behörde die erforderlichen Mitberichte ein, bzw. lässt ihren Entwurf von der Baudirektion vorprüfen. Die Vorprüfung ist innert 30 Tagen vorzunehmen, danach wird der bereinigte Entwurf in der betreffenden Gemeinde während 30 Tagen öffentlich aufgelegt. Die Betroffenen sind soweit möglich direkt zu benachrichtigen. Für die Gewährleistung des rechtlichen Gehörs ist die Amtsblattpublikation massgebend.</p> <p>² Während der Auflagefrist kann bei der zuständigen Behörde Einsprache erheben, wer von den Plänen berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Unterlassung oder Änderung hat.</p> <p>³ In einfachen Fällen kann auf Vorprüfung und Publikation im Amtsblatt verzichtet werden, doch sind die Betroffenen direkt zu benachrichtigen. Ihr Einspracherecht ist zu gewährleisten.</p> <p>⁴ Rechtskräftige Beschlüsse sind von der zuständigen Behörde zur Orientierung der Öffentlichkeit im Amtsblatt zu publizieren.</p>	<p>§ 38 Erlass von kantonalen Zonen- und Sondernutzungsplänen sowie von gemeindlichen Erschliessungs-, Baulinien- und Strassenplänen</p> <p>¹ Sollen kantonale Zonen- und Sondernutzungspläne oder gemeindliche Erschliessungs-, Baulinien- und Strassenpläne erlassen, geändert oder aufgehoben werden, holt die zuständige Behörde die erforderlichen Mitberichte ein, bzw. lässt ihren Entwurf von der Baudirektion vorprüfen. Die Vorprüfung ist innert 30 Tagen vorzunehmen, danach. <u>Danach</u> wird der bereinigte Entwurf in der betreffenden Gemeinde während 30 Tagen öffentlich aufgelegt. Die Betroffenen sind soweit möglich direkt zu benachrichtigen. Für die Gewährleistung <u>Gewährung</u> des rechtlichen Gehörs ist die Amtsblattpublikation massgebend.</p> <p>³ In einfachen Fällen kann auf Vorprüfung und die Publikation im Amtsblatt verzichtet werden, doch sind die Betroffenen direkt zu benachrichtigen. Ihr Einspracherecht ist zu gewährleisten.</p>
<p>§ 38a Erlass von Planungszonen</p> <p>¹ Während der Auflagefrist von 30 Tagen kann, wer von einer Planungszone betroffen ist, bei der anordnenden Behörde Einsprache erheben. Gegen den Einspracheentscheid sind die Rechtsmittel gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz zulässig.</p>	<p>¹ Während der Auflagefrist von 30 Tagen <u>öffentlichen Auflage</u> kann, wer von einer Planungszone betroffen ist, bei der anordnenden Behörde Einsprache erheben. Gegen den Einspracheentscheid sind die Rechtsmittel gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz zulässig.</p>

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Lesung im Regierungsrat vom 31. Mai 2016 (Teil 2)
<p>§ 39 Erlass von gemeindlichen Bauvorschriften, Zonen- und Bebauungsplänen</p> <p>¹ Sollen gemeindliche Bauvorschriften, Zonen- oder Bebauungspläne erlassen, geändert oder aufgehoben werden, lässt der Gemeinderat seinen Entwurf von der Baudirektion vorprüfen. Die Vorprüfung ist innerhalb von 3 Monaten vorzunehmen.</p> <p>² Nach der Vorprüfung legt der Gemeinderat den bereinigten Entwurf während 30 Tagen öffentlich auf. Die Auflage ist im Amtsblatt zweimal anzuzeigen.</p> <p>³ Während der Auflagefrist können beim Gemeinderat schriftlich Einwendungen erhoben werden. Die Berechtigung dazu ist nicht beschränkt.</p> <p>⁴ Nach Ablauf der Auflagefrist stimmt die Gemeinde über die Anträge des Gemeinderates in Kenntnis der Einwendungen und der Vorbehalte der Baudirektion ab. Mit der Abstimmung sind die Einwendungen erledigt.</p>	<p>§ 39 Erlass von gemeindlichen Bauvorschriften, Zonen- und <u>ordentlichen</u> Bebauungsplänen</p> <p>¹ Sollen gemeindliche Bauvorschriften, Zonen- oder <u>ordentliche</u> Bebauungspläne erlassen, geändert oder aufgehoben werden, lässt der Gemeinderat seinen Entwurf von der Baudirektion vorprüfen. Die Vorprüfung ist innerhalb von 3 Monaten vorzunehmen.</p> <p>² Nach der Vorprüfung legt der Gemeinderat den bereinigten Entwurf während 30 Tagen öffentlich auf. Die Auflage ist im Amtsblatt zweimal anzuzeigen.</p>
	<p>§ 39a Erlass von gemeindlichen Erschliessungs-, Baulinien- und Strassenplänen sowie von einfachen Bebauungsplänen</p> <p>¹ Das Verfahren für den Erlass von gemeindlichen Erschliessungs-, Baulinien- und Strassenplänen sowie von einfachen Bebauungsplänen richtet sich grundsätzlich nach der Bestimmung von § 38 dieses Gesetzes.</p> <p>² Erschliessungs-, Baulinien- und Strassenpläne bedürfen überdies einer Vorprüfung durch die Baudirektion.</p>
<p>§ 40 Einfaches Verfahren für gemeindliche Bauvorschriften, Zonen- und Bebauungspläne</p> <p>¹ Der Gemeinderat beschliesst, sofern die Baudirektion ihre Zustimmung erteilt hat, die Auflagefrist unbenutzt verstrichen ist und allfällige Einwendungen ohne Benachteiligung Dritter gütlich haben beigelegt werden können,</p> <p>a) kleine Änderungen von rechtskräftigen Bauvorschriften, Zonen- oder Bebauungsplänen;</p>	<p>¹ Der Gemeinderat beschliesst, sofern die Baudirektion ihre Zustimmung erteilt hat, die Auflagefrist unbenutzt verstrichen ist und allfällige Einwendungen ohne Benachteiligung Dritter gütlich haben beigelegt werden können,</p>

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Lesung im Regierungsrat vom 31. Mai 2016 (Teil 2)
b) Bebauungspläne, welche nicht wesentlich von den ordentlichen Zonenvorschriften abweichen.	b) <u>einfache</u> Bebauungspläne, welche nicht wesentlich von den ordentlichen Zonenvorschriften abweichen <u>gemäss § 32bis</u> .
<p>§ 41 Publikation von Beschlüssen über gemeindliche Bauvorschriften, Zonen- und Bebauungspläne; Beschwerdemöglichkeit</p> <p>¹ Jeder Beschluss über den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von gemeindlichen Bauvorschriften, Zonen- oder Bebauungsplänen ist vom Gemeinderat zweimal im Amtsblatt zu publizieren und während 20 Tagen öffentlich aufzulegen.</p> <p>² Die Publikation nennt den Gegenstand des Beschlusses, enthält eine Rechtsmittelbelehrung und verweist auf die öffentliche Auflage.</p> <p>³ Während der Auflagefrist kann beim Regierungsrat Beschwerde erheben, wer von den Vorschriften oder Plänen besonders berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an der Aufhebung oder Änderung des Beschlusses der Gemeinde hat.</p>	<p>¹ Jeder Beschluss über den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von gemeindlichen Bauvorschriften, Zonen- oder Bebauungsplänen ist vom Gemeinderat zweimal im Amtsblatt zu publizieren und während 20 Tagen öffentlich aufzulegen.</p>
<p>§ 42 Genehmigung von gemeindlichen Bauvorschriften, Zonen- und Bebauungsplänen sowie Erschliessungs-, Baulinien- und Strassenplänen</p> <p>¹ Die Genehmigung von neuen, geänderten oder aufgehobenen gemeindlichen Bauvorschriften, Zonen- oder Bebauungsplänen sowie Erschliessungs-, Baulinien- und Strassenplänen erfolgt grundsätzlich im Sinne der Vorschriften der Spezialgesetzgebung. Die Prüfung durch den Regierungsrat erstreckt sich auf Übereinstimmung der gemeindlichen Bauvorschriften und Pläne mit dem eidgenössischen und kantonalen Recht, insbesondere mit dem Raumplanungsgesetz, dem Planungs- und Baugesetz und dem kantonalen Richtplan. Der Ermessensspielraum der Gemeinden muss gewahrt bleiben.</p> <p>² Der Regierungsrat koordiniert seine Genehmigungen mit allfälligen Beschwerdeentscheiden in der gleichen Sache. Die Genehmigungen durch den Regierungsrat haben innerhalb von drei Monaten zu erfolgen, sofern keine Beschwerden eingereicht worden sind.</p>	<p>§ 42 Genehmigung von gemeindlichen Bauvorschriften, Zonen- und <u>ordentlichen</u> Bebauungsplänen sowie Erschliessungs-, Baulinien- und Strassenplänen</p> <p>¹ Die Genehmigung von neuen, geänderten oder aufgehobenen gemeindlichen Bauvorschriften, Zonen- oder <u>ordentlichen</u> Bebauungsplänen sowie Erschliessungs-, Baulinien- und Strassenplänen erfolgt grundsätzlich im Sinne der Vorschriften der Spezialgesetzgebung. Die Prüfung durch den Regierungsrat <u>die Genehmigungsbehörde</u> erstreckt sich auf Übereinstimmung der gemeindlichen Bauvorschriften und Pläne mit dem eidgenössischen und kantonalen Recht, insbesondere mit dem Raumplanungsgesetz, dem Planungs- und Baugesetz und dem kantonalen Richtplan. Der Ermessensspielraum der Gemeinden muss gewahrt bleiben.</p> <p>² Der Regierungsrat koordiniert seine Genehmigungen mit allfälligen Beschwerdeentscheiden in der gleichen Sache. Die Genehmigungen durch den Regierungsrat haben innerhalb von drei Monaten zu erfolgen, sofern keine Beschwerden eingereicht worden sind.</p>

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Lesung im Regierungsrat vom 31. Mai 2016 (Teil 2)
<p>³ Ändert der Regierungsrat gemeindliche Bauvorschriften im Genehmigungsverfahren oder hebt er sie ganz oder teilweise auf, hat er seinen Beschluss zweimal im Amtsblatt zu publizieren und während 30 Tagen öffentlich aufzulegen.</p> <p>⁴ Die Genehmigung nach Abs. 1 ist nach den Vorschriften über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen zu veröffentlichen.</p>	<p>³ Ändert der Regierungsrat die Genehmigungsbehörde gemeindliche Bauvorschriften im Genehmigungsverfahren oder hebt er <u>sie</u> sie ganz oder teilweise auf, hat er seinen <u>sie ihren</u> Beschluss zweimal <u>zweimal</u> im Amtsblatt zu publizieren und während 30 Tagen <u>während 30 Tagen</u> öffentlich aufzulegen.</p>
<p>§ 43 Genehmigung gemeindlicher Richtpläne</p> <p>¹ Der Gemeinderat unterbreitet gemeindliche Richtpläne, ohne die Quartiergestaltungspläne, der Baudirektion zur Genehmigung.</p> <p>² Die Genehmigung ist vom Gemeinderat mit Amtsblattpublikation bekanntzumachen.</p>	<p>§ 43 Aufgehoben.</p>
<p>§ 44 Bewilligungspflicht</p> <p>¹ Wer Bauten und Anlagen erstellen, ändern oder anders nutzen will, bedarf einer Bewilligung der zuständigen Gemeindebehörde. Vorbehalten bleibt § 6 Abs. 1 dieses Gesetzes.</p> <p>² ...</p> <p>³ ...</p>	<p>⁴ Von der Bewilligungspflicht ausgenommen sind temporäre Bauten und Anlagen bis zu einer Dauer von maximal sechs Monaten.</p>
<p>§ 45 Ablauf des Baubewilligungs- und Baueinspracheverfahrens</p> <p>¹ Das Baugesuch ist während 20 Tagen öffentlich aufzulegen. Es wird am ersten Tag und ein weiteres Mal während der Auflage im Amtsblatt publiziert. Abweichende Auflagefristen aufgrund der Spezialgesetzgebung bleiben vorbehalten.</p>	<p>¹ Das Baugesuch ist während 20 Tagen öffentlich aufzulegen. Es wird am ersten Tag und ein weiteres Mal während der Auflage im Amtsblatt publiziert. Abweichende Auflagefristen aufgrund der Spezialgesetzgebung bleiben vorbehalten <u>zu publizieren.</u></p>

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Lesung im Regierungsrat vom 31. Mai 2016 (Teil 2)
<p>² Wer vom Baugesuch besonders berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse am Ausgang des Verfahrens hat, ist zur Baueinsprache berechtigt.</p> <p>³ Die Einsprache muss innert der Auflagefrist schriftlich beim Gemeinderat eingereicht werden und hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.</p> <p>⁴ In einfachen Fällen, insbesondere wenn keine öffentlichen oder nachbarlichen Interessen berührt sind oder das nachbarliche Einverständnis vorliegt, ist von der Auflage und Publikation des Baugesuchs abzusehen.</p>	
<p>§ 46 Koordination, Entscheid und Fristen im Baubewilligungs- und Einspracheverfahren</p> <p>¹ Die zuständige Gemeindebehörde holt bei der kantonalen Koordinationsstelle die erforderlichen Bewilligungen und Zustimmungen ein und eröffnet sie zusammen mit allfälligen Einspracheentscheiden gemeinsam mit ihrem Entscheid über das Baugesuch.</p> <p>² Dabei räumt die verfahrensleitende gemeindliche Dienststelle der kantonalen Koordinationsstelle eine Frist von 30 Tagen ein, um kantonale Entscheide beizubringen.</p> <p>³ Sind die Baugesuchsunterlagen vollständig, so entscheidet die zuständige Gemeindebehörde</p> <p>a) innert zwei Monaten über das Baugesuch;</p> <p>b) innert je drei Monaten über ein Gesuch für einen Bebauungsplan im Verfahren gemäss § 40, über ein Baugesuch mit Baueinsprachen oder ein Baugesuch für eine Arealbebauung.</p> <p>⁴ Behörden und Dienststellen müssen Fristüberschreitungen und Erstreckungen begründen.</p>	<p>§ 46 Koordination, Entscheid und Fristen im Baubewilligungs-<u>über Baugesuch</u> und Einspracheverfahren<u>Baueinsprachen</u></p> <p>² <i>Aufgehoben.</i></p> <p>³ <i>Aufgehoben.</i></p> <p>⁴ <i>Aufgehoben.</i></p> <p>⁵ Entscheide enthalten eine Gebührenregelung. In Einsprachefällen sind Kosten und Parteientschädigung sinngemäss nach den Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes für Verwaltungsbeschwerden festzulegen.</p>

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Lesung im Regierungsrat vom 31. Mai 2016 (Teil 2)
<p>§ 46a Geltungsdauer von Baubewilligungen</p> <p>¹ Die Baubewilligung entfällt, wenn nicht innert zwei Jahren seit Rechtskraft mit dem Bau begonnen wird. Auf schriftliches Gesuch kann die Gemeindebehörde die Frist höchstens dreimal um jeweils ein Jahr verlängern.</p> <p>² Bewilligungen für Arealbebauungen sind in der Regel drei Jahre seit Rechtskraft gültig. Auf schriftliches Gesuch kann die Gemeindebehörde die Frist höchstens zweimal um jeweils zwei Jahre verlängern.</p>	<p>² <i>Aufgehoben.</i></p>
	<p>6.3 Fristen</p>
	<p>§ 47a Gesetzliche Fristen und Behandlungsfristen</p> <p>¹ Es gelten folgende Auflagefristen:</p> <p>a) 30 Tage für:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Baugesuch;2. Planungszone;3. Erlass von gemeindlichen Bauvorschriften, Zonen- und Sondernutzungsplänen;4. Erlass von kantonalen Zonen- und Sondernutzungsplänen. <p>b) 60 Tage für:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Erlass und Änderung des kantonalen Richtplans. <p>² Es gelten folgende Behandlungsfristen:</p> <p>a) Zwei Monate für:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Baugesuche ohne Einsprachen. <p>b) Drei Monate für:</p>

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Lesung im Regierungsrat vom 31. Mai 2016 (Teil 2)
	<p>1. Baugesuche mit Einsprachen;</p> <p>2. Vorprüfung von gemeindlichen Bauvorschriften, Zonen- und Sondernutzungsplänen;</p> <p>3. Genehmigung von gemeindlichen Bauvorschriften, Zonen- und Sondernutzungsplänen ohne Beschwerden.</p> <p>³ Die Behandlungsfristen beginnen zu laufen, sobald die Gesuchsunterlagen vollständig sind. Fristüberschreitungen oder -erstreckungen müssen auf Begehren von den zuständigen Behörden begründet werden.</p>
	<p>§ 71a Bisherige Arealbebauungen</p> <p>¹ Bisherige Arealbebauungen bleiben weiterhin gültig.</p> <p>² Sollen an Arealbebauungen Änderungen vorgenommen werden, so sind diese zumindest in einfache Bebauungspläne zu überführen und nach den Vorschriften für Bebauungspläne zu ändern.</p>
	<p>II.</p>
	<p><i>Keine Fremdänderungen.</i></p>
	<p>III.</p>
	<p><i>Keine Fremdaufhebungen.</i></p>
	<p>IV.</p>
	<p>Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum gemäss § 34 der Kantonsverfassung[BGS 111.1]. Es tritt nach unbenützter Referendumsfrist oder nach der Annahme durch das Volk an dem vom Regierungsrat bestimmten Zeitpunkt in Kraft[Inkrafttreten am ...].</p>

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Lesung im Regierungsrat vom 31. Mai 2016 (Teil 2)
	<p>Zug, Kantonsrat des Kantons Zug</p> <p>Der Präsident Moritz Schmid</p> <p>Die stv. Landschreiberin Renée Spillmann Siegwart</p> <p>Publiziert im Amtsblatt am ...</p>